

Satzung über die Änderung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Teningen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 8 Abs. 2 Satz 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat am 15. Dezember 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Teningen vom 6. Oktober 2020 wird wie folgt geändert:

§ 11 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Die Wahlen des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter werden in der Hauptversammlung durchgeführt. In begründeten Ausnahmefällen kann der Feuerwehrausschuss die Briefwahl beschließen. Näheres regelt eine Wahlordnung zur Briefwahl, die durch den Feuerwehrausschuss beschlossen und vom Bürgermeister bestätigt wird.

§ 14 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als dem Vorsitzenden und aus dreizehn auf fünf Jahre in der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr. Dabei sollen die Abteilungen entsprechend ihrer Stärke vertreten sein. *)
In begründeten Ausnahmefällen kann der Feuerwehrausschuss die Briefwahl beschließen. Näheres regelt eine Wahlordnung zur Briefwahl, die durch den Feuerwehrausschuss beschlossen und vom Bürgermeister bestätigt wird.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Teningen, den 15. Dezember 2020

Heinz-Rudolf Hagenacker
Bürgermeister

*) derzeit:

Abt. Teningen = 4, Abt. Köndringen = 4, Abt. Heimbach = 3, Abt. Nimburg = 2

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bereitgestellt am
17.12.2020